

Mitteilung des Senats vom 20. Februar 2007

Bürgerschaftliches Engagement fördern – bürokratische Hemmnisse abbauen

Die Fraktionen der SPD und der CDU haben unter Drucksache 16/1239 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

1. Wie viele eingetragene Vereine, Stiftungen, Kirchengemeinden, Religionsgemeinschaften und andere Gruppen, die auf dem Gebiet des Gemeinwohls tätig sind, gibt es schätzungsweise in Bremen und Bremerhaven?

Im Land Bremen werden zurzeit ca. 3.000 Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen (im Folgenden kurz Körperschaften) steuerlich geführt, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit sind, weil sie gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Hiervon entfallen etwa 2.600 Körperschaften auf die Gemeinde Bremen.

Die Anzahl erhöht sich pro Jahr im Durchschnitt um etwa 100.

Es existieren 269 Stiftungen des bürgerlichen Rechts. (Stand 31. Dezember 2006)

2. Wie viele Menschen sind schätzungsweise in Bremen und Bremerhaven ehrenamtlich tätig?

Bereits im Frühsommer 1999 führte TNS Infratest Sozialforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) einen großen Telefonsurvey zum Thema „Freiwilliges Engagement in Deutschland“ durch. Genau fünf Jahre nach diesem ersten Survey wurde im Frühsommer 2004 ein zweiter Freiwilligensurvey nach dem gleichen Design durchgeführt.

Die Engagementquote (die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger zwischen 15 und 75 Jahren) für die Bundesrepublik beträgt 34 %.

Einzelne Länder haben Einzeluntersuchungen der Engagementquote ihres jeweiligen Bundeslandes in Auftrag gegeben. Die Länder Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen haben diese zusätzlichen kostenpflichtigen Einzelauswertungen nicht vornehmen lassen.

Auf der Basis der Datenlage des zweiten Freiwilligensurveys kann auch im Bundesland Bremen davon ausgegangen werden, dass jede/r Dritte freiwillig/ehrenamtlich engagiert ist.

3. Welche Erfahrungen hat der Senat mit Kooperationen zwischen ehrenamtlich tätigen Initiativen und Vereinen etc. und der Verwaltung?

Das Verhältnis der senatorischen Behörden zu Vereinen, Verbänden, Stiftungen, Selbsthilfeorganisationen ist gut und kooperativ. Zum Beispiel kooperiert der Senator für Justiz und Verfassung auf dem Gebiet der Betreuung und Beratung von Straffälligen und Strafgefangenen mit so genannten freien Trägern der Straffälligenhilfe. Diese sind beispielsweise im Rahmen der Entlassungsvorbereitung von Gefangenen beteiligt, bieten gemeinnützige Arbeit zur Verhinderung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen an, führen Schuldnerberatung für Ge-

fangene durch oder bieten Beratung und Betreuung für besondere Personengruppen, wie zum Beispiel Gefangene mit bestimmten Migrationshintergründen oder bezüglich bestimmter Themen wie der Berufshilfe innerhalb des Justizvollzuges an.

Die Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau (ZGF) arbeitet seit vielen Jahren sehr konstruktiv und erfolgreich mit allen gemeinnützigen Frauenprojekten zusammen.

Im Ressort Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales wird seit vielen Jahren u. a. mit dem Netzwerk Selbsthilfe und dem Runden Tisch Ehrenamt im Sozialbereich eng zusammengearbeitet. Im Rahmen der Ausrichtung der „Nacht der Jugend“ besteht eine gute und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der Senatskanzlei und Jugendlichen, die aufzeigt, dass Bremen ein Land mit einer langen, guten bürgerschaftlichen Engagementkultur ist.

Im Schulbereich gibt es unterschiedliche Kooperationen mit ehrenamtlich tätigen Senioren, wie z. B. der Seniorenvertretung, deren Mitglieder die Arbeit in Schulbibliotheken unterstützen. Darüber hinaus gibt es in den Grundschulen das Projekt „Lesezeit“ der Freiwilligen-Agentur Bremen und das Projekt SENEX (senior experts), in dem pensionierte Pädagogen Schulleitungen und Kollegien prozesshaft beraten.

In den vergangenen Jahren seit der Preisverleihung im Wettbewerb „Civitas – bürgerorientierte Kommunen“ durch die Bertelsmannstiftung, der Gründung der Bürgerstiftung Bremen und im vergangenen Jahr der Einrichtung einer ressortübergreifenden Arbeitsgemeinschaft zum Ausbau des bürgerschaftlichen Engagements in der Verwaltung – um nur einige Ereignisse zu nennen – sind die guten Ansätze sowie die vorhandenen funktionierenden Projekte und Aktivitäten weiter ausgebaut worden.

4. Gibt es Tätigkeitsschwerpunkte in einzelnen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens, und falls ja, welche Schwerpunkte in welchen Stadtteilen?

Daten über spezifische Tätigkeitsschwerpunkte in den einzelnen Stadtteilen Bremens und Bremerhavens liegen dem Senat nicht vor.

5. Welche formellen Schritte müssen eingehalten werden, um einen Verein beim Vereinsregister des Amtsgerichtes anzumelden, und welche Kosten sind damit für die Vereine verbunden?

Der Verein ist von seinem Vorstand beim Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung muss notariell beglaubigt sein und hat die Anschrift des Vereins und die Angabe der Vorstandsmitglieder mit Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnort zu enthalten.

Mit der Anmeldung sind einzureichen:

- eine Abschrift des Protokolls über die Bestellung des Vorstands, also das Gründungsprotokoll oder das Protokoll über die letzte Vorstandswahl,
- das Original der Satzung mit dem Tag der Errichtung der Satzung und den Unterschriften von mindestens sieben Vereinsmitgliedern und
- eine vollständige Kopie der Originalsatzung.

Die Vereinssatzung muss mindestens den Namen und den Sitz des Vereins sowie den Zweck des Vereins enthalten. Darüber hinaus muss die Satzung folgende Angaben enthalten:

- eine Bestimmung über die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder,
- Angaben darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt,
- eine Bestimmung über die Bildung des Vorstands,
- die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung einzuberufen ist sowie eine Bestimmung über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung und
- eine Bestimmung über die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

Die Bearbeitung des Eintragungsantrages ist von der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 55 € abhängig. Die Kosten der Eintragung betragen 52 € zuzüglich der Kosten für die Veröffentlichung der Eintragung in Höhe von 24 Cent pro Buchstabe des Vereinsnamens.

Für die notarielle Beglaubigung der Anmeldung erhält der Notar 10 €. Wenn der Notar darüber hinaus auch die Anmeldung für den Verein entwirft, erhält er, je nach Höhe seiner Auslagen, 16 bis 18 €.

6. Welche formellen Schritte sind zu beachten, wenn z. B. ein personeller Wechsel in einem Vereinsvorstand in das Vereinsregister einzutragen ist, und welche Kosten entstehen dadurch?

Jede Neuwahl des Vereinsvorstands ist vom amtierenden Vorstand zur Eintragung beim Vereinsregister anzumelden. Die Anmeldung muss notariell beglaubigt sein. Mit der Anmeldung ist eine Abschrift des Wahlprotokolls einzureichen.

Das Protokoll muss enthalten:

- den Vereinsnamen sowie Ort und Tag der Versammlung,
- die Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen,
- Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift der gewählten Vorstandsmitglieder sowie deren Annahme der Wahl und
- die nach der Satzung erforderlichen Unterschriften des Protokolls.

Die Kosten für die Eintragung des neuen Vorstands betragen 26 €. Für die Beglaubigung der Anmeldung sind 10 € zu zahlen.

Entsprechendes gilt für Änderungen der Satzung des Vereins.

Dem Senat ist bekannt, dass z. B. bei Krabbelgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Elternvereinen an Schulen, Sportvereinen und anderen vergleichbaren Vereinigungen häufig ein Wechsel im Vorstand stattfindet, da die Vorstandsmitgliedschaft nur solange andauert, wie das Kind die Einrichtung besucht. Der Senat prüft derzeit Möglichkeiten der Verfahrensvereinfachung in diesem Bereich.

7. Welche Vereinfachungsmöglichkeiten sieht der Senat, und wie können die Kosten für die Vereine gesenkt werden?
8. Welche gesetzlichen Regelungen müssten dazu geändert werden?

Aus der Sicht des Senators für Justiz und Verfassung ist das zu den Fragen 5 und 6 beschriebene Verfahren einfach und kostengünstig. Zwischen der Anmeldung beim Amtsgericht und der Eintragung in das Vereinsregister vergeht in der Regel nicht mehr als eine Woche. Die genannten Gebühren des Gerichts und der Notare hält der Senat für angemessen. Eine Absenkung der Gebühren wäre, weil schon die geltenden Gebührensätze nicht kostendeckend sind, nicht vertretbar.

Ein in den vergangenen Jahren diskutierter Vorschlag, auf die Mitwirkung eines Notars zu verzichten, ist von der weit überwiegenden Zahl der Länder abgelehnt worden, weil damit die notwendige förmliche Prüfung der Anmeldung lediglich auf die Gerichte verlagert würde. Dann eventuell erforderliche Rückfragen bei den anmeldenden Personen würden das derzeit zügige Eintragungsverfahren bei den Gerichten unnötig verlängern. Aus Sicht von Betroffenenorganisationen ist es jedoch gleichgültig, von wem (Gericht oder Notar) Rückfragen gestellt werden. Sie plädieren für einen Verzicht auf die Mitwirkung eines Notars, um Kosten zu sparen und Rückfragen direkt abwickeln zu können.

Zu einem weitergehenden Vorschlag, bei Vereinen, die keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen, für die Rechtsfähigkeit ganz auf eine Registereintragung zu verzichten und die Rechtsfähigkeit bereits mit der Entstehung des Vereins eintreten zu lassen, ist die Diskussion noch nicht abgeschlossen. Ein entsprechender Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg (Bundesrats-Drucksache 99/06 vom 2. Februar 2006) ist im Rechtsausschuss des Bundesrats vertagt worden. Ge-

gen diesen Vorschlag ist insbesondere eingewandt worden, dass auf die mit der Eintragung im Vereinsregister verbundene Rechtssicherheit in Fragen der Rechtsfähigkeit und der Vertretung von Vereinen im allgemeinen Geschäftsleben nicht verzichtet werden solle. Der Senat wird seine Haltung zu diesem Gesetzesantrag festlegen, falls es zu einer Fortsetzung des Verfahrens im Bundesrat kommt.

9. Welche formellen Schritte muss ein Verein unternehmen, um als „gemeinnützig“ anerkannt zu werden, und nach welchen Kriterien entscheidet die Verwaltung über die Anerkennung eines Vereins als „gemeinnützig“?

Die Kriterien für die Gewährung einer Steuervergünstigung (nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bzw. § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes) sind in den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung geregelt und werden von den Finanzämtern entsprechend angewandt. Formelle Voraussetzung für diese so genannte Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist das Vorliegen einer den Anforderungen der Abgabenordnung entsprechenden Satzung. Liegt eine solche Satzung vor, bescheinigt das Finanzamt der Körperschaft auf (formlosen) Antrag, dass sie bei ihm steuerlich erfasst ist und die eingereichte Satzung alle erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, welche u. a. für die Steuerbefreiung nach dem Körperschaftsteuergesetz vorliegen müssen. Diese so genannte Vorläufige Bescheinigung ist z. B. erforderlich für den Empfang steuerbegünstigter Spenden oder eine etwaige Gebührenbefreiung.

10. In welchem Rhythmus wird die Entscheidung über eine Anerkennung überprüft?

Ein besonderes Anerkennungsverfahren ist im steuerlichen Gemeinnützigkeitsrecht nicht vorgesehen. Ob eine Körperschaft steuerbegünstigt ist, entscheidet das Finanzamt im Veranlagungsverfahren durch Steuerbescheid (gegebenenfalls Freistellungsbescheid). In diesem Verfahren überprüft das Finanzamt insbesondere, dass die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entspricht, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.

Diese Überprüfung findet erstmals nach Ablauf des ersten Veranlagungszeitraums nach Gründung der Körperschaft bzw. dem Beginn der Steuerbefreiung statt. Bei Körperschaften, die keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, findet die weitere Überprüfung dann in einem dreijährigen Turnus statt. Hierbei wird zunächst nur das letzte Jahr des Dreijahreszeitraums geprüft. Ergeben sich hierfür keine Beanstandungen, wird die Steuerbefreiung für den Dreijahreszeitraum ausgesprochen.

Körperschaften mit steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, der auch zu einer Steuerfestsetzung führt, werden jährlich veranlagt.

11. Sieht der Senat die Notwendigkeit, die den Entscheidungen zugrunde liegenden Kriterien zu verändern?

Die Kriterien für eine Zuerkennung und Überprüfung der Steuerbefreiung ergeben sich aus der Abgabenordnung. Der hierdurch gesteckte Rahmen hat sich bislang bewährt.

Unabhängig hiervon wird zurzeit auf Bundesebene ein „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ erarbeitet. Nach dem derzeit vorliegenden Referentenentwurf sollen durch dieses Gesetz insbesondere die Abzugsmöglichkeiten für Spenden nach dem Einkommensteuergesetz verbessert werden. Dies soll erreicht werden u. a. durch eine Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Spendenabzug von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf einheitlich 20 % und eine Anhebung des als Spende berücksichtigungsfähigen Höchstbetrags für die Ausstattung von Stiftungen mit Kapital von 307.000 € auf 750.000 €.

Außerdem sind vorgesehen:

- eine bessere Abstimmung und Vereinheitlichung der förderungswürdigen Zwecke im Gemeinnützigkeitsrecht der Abgabenordnung und im Spendenrecht des Einkommensteuergesetzes und

- eine Anhebung der Besteuerungsgrenze für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe steuerbefreiter Körperschaften von 30.678 € auf 35.000 € Einnahmen im Jahr.
- Anhebung des so genannten Übungsleiterfreibetrags (nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Einrichtung im erzieherischen oder künstlerischen Bereich, im Sport oder zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen) von 1.848 € auf 2.100 € im Kalenderjahr.
- Einführung eines Abzugs von der Steuerschuld für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten (freiwillige, unentgeltliche Betreuung von hilfsbedürftigen alten, kranken oder behinderten Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich im Dienst oder Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer inländischen gemeinnützigen Einrichtung) in Höhe von 300 € im Kalenderjahr.

12. In welchem Umfang findet eine steuerliche Überprüfung von Vereinen statt, und welche Ergebnisse haben diese Überprüfungen in der Vergangenheit erbracht?

13. Hat es eine nennenswerte Zahl von Beanstandungen ergeben?

Größe und Struktur der bei den Finanzämtern geführten steuerbefreiten Körperschaften sind sehr unterschiedlich. Die Spanne erstreckt sich dabei vom Verein, der eine kleine Kindergruppe betreibt, auf der einen Seite bis z. B. dem Landesverband eines Wohlfahrtsverbands mit konzernähnlicher Organisation auf der anderen Seite. Zwischen diesen Extremen bewegt sich der Großteil der steuerbegünstigten Körperschaften wie z. B. Sportvereine unterschiedlicher Größen.

Die Intensität der Überprüfung ist konsequenterweise abhängig davon, in welchem Umfang und auf welchem Gebiet die steuerbegünstigten Körperschaften tätig sind. Bei kleinen Vereinen ist sie sehr gering, während in anderen Bereichen – auch um dem steuerbegünstigten Bereich keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber der übrigen Wirtschaft zu verschaffen – teilweise umfangreiche Prüfungen unerlässlich sind. Beispielhaft seien hierzu nur genannt die Abgrenzung

- zwischen dem vollen und dem ermäßigten Steuersatz bei der Umsatzsteuer oder
- zwischen steuerfreien Zuschüssen und steuerpflichtigen Entgelten.

Zunehmend betroffen ist in neuerer Zeit der Bereich der Veranlagung der steuerbefreiten Körperschaften auch von Insolvenzverfahren.

Neue Förderinstrumente, die z. B. im Bereich der Arbeitslosigkeit installiert werden, verlangen auch bei der Besteuerung der steuerbegünstigten Körperschaften fortgesetzt neue Kenntnisse und Prüfungsfelder.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es in einer durchaus nennenswerten Zahl der Fälle Beanstandungen der eingereichten Steuererklärungen (Unterlagen) gibt.

14. Hält der Senat den für die steuerliche Überprüfung von Vereinen erbrachten Verwaltungsaufwand für angemessen?

Der für die Überprüfung erbrachte Verwaltungsaufwand ist abhängig von der Struktur der jeweiligen steuerbegünstigten Körperschaft. Dabei werden die Grundsätze des rationellen Verwaltungshandelns und der Risikoabschätzung beachtet.

Insgesamt wird der erbrachte Aufwand für angemessen gehalten.

15. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, das bürgerschaftliche Engagement in Bremen und Bremerhaven noch stärker zu fördern und anzuerkennen als bisher?

Bremen hat eine lange und gute Kultur des bürgerschaftlichen Engagements*). Die Senatsverwaltungen haben – wie bereits berichtet – zur Förderung und Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements im vergangenen Jahr eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe gebildet. Auf dem eingeschlagenen Weg „von der Ausführungsverwaltung zur Ermöglicungsverwaltung“ hat der Senat zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements seinen Ressortbereichen so wich-

tige Ziele wie Erreichbarkeit, Verbindlichkeit, Anerkennung, Motivation, Vernetzung, Unterstützung aber auch die Vermittlung von Fähigkeiten und Techniken wie Moderation und Präsentation von Projekten und Ergebnissen vorgegeben.

Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements hat der Magistrat der Stadt Bremerhaven in seiner Sitzung am 22. November 2006 beschlossen, ein Informationsnetzwerk zur Verbindung aller, die die Möglichkeit für bürgerschaftliches Engagement bieten, auf der Internetseite von www.buerger.bremerhaven.de einzurichten.

*) Die Freie Hansestadt Bremen gehörte zu den ersten Städten in Deutschland, die auf ihrer Website den Begriff „Bürgerengagement“ als Button einrichtete. Hinter diesem befinden sich die meisten der Aktivitäten, die in Bremen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements stattfinden, von der Bremer Initiative Aktive Bürgerstadt (BIAB), über die Bürgerstiftung Bremen, das Seniorenbüro, das Netzwerk Selbsthilfe, die Freiwilligenagentur, den Runden Tisch Ehrenamt im Sozialbereich sowie Flyer und Informationsbroschüren rund um das freiwillige bürgerschaftliche Engagement wie z. B. der Flyer zur Versicherung für Ehrenamtliche. Die Seite www.bremen.de mit dem Button Bürgerengagement bildet jedoch noch nicht alle Aktivitäten aller Ressorts zum Thema bürgerschaftliches Engagement, Ehrenamt, Freiwilligenarbeit ab. Zu einer umfassenden Information der Bürgerinnen und Bürger und einer vollständigen Darstellung im Internet wäre es notwendig, dass die jeweiligen Ressort-Verwaltungen ihre Ansprechpartner, Handlungsfelder und Aktivitäten benennen würden, so dass die Bürgerinnen und Bürger in allen Ressorts zu allen Schlagwörtern sofort zeitnah den passenden Ansprechpartner erhielten.